



**Gesellschaft für  
Versuchstierkunde**  
Society for Laboratory  
Animal Science

**GV-SOLAS IGTP**  
Interessengemeinschaft der  
Tierpfleger/in und der  
technischen Mitarbeiter/in



---

## **Stellung und Aufgaben des Tierpflegemeisters/in in einer tierexperimentellen Forschungseinrichtung**

Das Tierschutzgesetz fordert: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“ (§ 2 Tierschutzgesetz). Die moderne Forschung verlangt heute leistungsfähige Tierhaltungen. Die ständig steigenden Ansprüche an die pflegerische Betreuung der Tiere, der Bedarf der Wissenschaft an qualitativ hochwertigen Versuchstieren auf höchstem hygienischen und speziellem genetischen Niveau, der immer größer werdende technische Aufwand, mit dem Versuchstierhaltungen betrieben werden, sowie die berechtigten Vorgaben des Gesetzgebers und das Interesse der Öffentlichkeit lassen die Leitung einer Versuchstierhaltung zu einer immer anspruchsvolleren und komplexeren Aufgabe werden.

Tierexperimentelle Forschungseinrichtungen sind hoch technisierte, auf Flexibilität ausgerichtete Institutionen. Qualifiziertes Fachpersonal ist essenziell, um ein hohes Maß an Sicherheit für Forschungsprojekte zu gewährleisten und gleichzeitig ein Maximum an Schutz für die in der Forschung eingesetzten Tiere zu garantieren.

In vielen wissenschaftlichen Tierhaltungen wurde in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass die Unterstützung der akademischen Leitung einer Tierhaltung durch einen Tierpflegemeister/eine Tierpflegemeisterin eine sinnvolle und effektive Form der Arbeitsteilung ist.

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte/r Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Tierpflegemeister eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Tierpfleger/in mit anschließender einschlägiger Berufspraxis entsprechend § 2 Zulassungsvoraussetzungen.

Tierpflegemeister sind berufserfahrene Führungskräfte, die über erweiterte und vertiefte Kenntnisse der betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge verfügen. Tierpflegemeister sind wichtige Kommunikationspartner und Bindeglied für Mitarbeiter, Forschende und Management.

Sie sollten der versuchstierkundlich-akademischen Leitung direkt unterstellt sein und gemeinsam mit dieser die tierpflegerischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen verwirklichen.

Die Aufgabenteilung zwischen der versuchstierkundlich-akademischen Leitung einer wissenschaftlichen Tierhaltung und Tierpflegemeistern ist von der individuellen Struktur der jeweiligen Einrichtung abhängig.

Tierpflegemeistern ist es aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung möglich, z.B. Verantwortung für nachfolgende Teilbereiche zu übernehmen:

- **Personalbereich:** Personalplanung und Mitwirkung bei der Personalauswahl, Personalführung und Einsatz, Aus- und Weiterbildung sowie Anleitung, Motivation und Qualitätssicherung.
- **Betriebsmittel:** Mitwirkung bei der Planung und Einrichtung, Überwachung gemäß den Qualitätsanforderungen, Verbesserung, Veranlassung von Instandhaltung, Disposition.
- **Materialwirtschaft:** Bedarfsermittlung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Angebote einholen, vergleichen und bewerten, Vorprüfung von Belegen.
- **Betriebsorganisation:** Eigenständige Planung oder Mitwirkung bei der Planung, Arbeitssteuerung und Durchführung der für die Qualitätssicherung erforderlichen Kontrollen; Anleiten der Mitarbeiter.
- **Bauplanung und Bauausführung:** Mitwirkung bei der Planung und der Überwachung der Ausführung.
- **Arbeitssicherheit:** Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen innerbetrieblichen Stellen.
- **Ausbildung:** Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung gemäß den berufsbildungsgesetzlichen Bestimmungen, Förderung der sozialen Kompetenzen der Auszubildenden.
- **Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen:** Fördern und koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen z.B. der Haustechnik, innerbetrieblichen Serviceabteilungen oder Fremdfirmen.
- **Beratung, Organisation und Kontrolle:** Jeweils nach Absprache mit der akademischen Leitung der Tierhaltung und dem Tierschutzbeauftragten bei der Durchführung von Experimenten, bei Umstrukturierungen, im Falle von Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Betriebes in der Tierhaltung (z.B. durch Instandsetzungsarbeiten).

Der Einsatz von Tierpflegemeistern ermöglicht eine wichtige Entlastung der akademischen Leitung und somit eine intensivere Fokussierung dieser auf die Forschungsprojekte, den Tierschutz und die Personalführung im betrieblichen Ablauf einer tierexperimentellen Forschungseinrichtung.

Die Ergänzung und Aufgabenteilung zwischen der akademischen Leitung, dem Tierschutzbeauftragten und einem Tierpflegemeister trägt dazu bei, Forschungsprojekte unter bestmöglichen Bedingungen durchzuführen.